

# Satzung des TV Süd e.V.



Vorbemerkung: Die nachfolgend verwendeten Funktionsbezeichnungen schließen, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird, ausdrücklich weibliche und männliche Amtsträger ein.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Tennisverein Süd e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Bremen
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (5) Andere verwirklicht durch den Betrieb einer Tennisanlage bestehend aus mehreren Außenplätzen und einer Mehrfeld-Tennishalle.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Aufnahme erfolgt durch Übersendung eines Aufnahmeantrages an den Vorstand.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Hierbei gilt eine Frist von 6 Wochen bis zum 15.11. des Jahres. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Kündigungsschreibens folgenden Tages.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Jedes Mitglied hat die Satzung des Vereins, die Spiel- und Platz- oder Hallenordnung sowie alle anderen möglicherweise bestehenden Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen und das Vereinsvermögen nach allen Kräften vor irgendwelchen Wertverlusten zu schützen. Verursachte Schäden am Vereinsvermögen sind sofort in angemessener Weise zu ersetzen. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung festgesetzten, genehmigten Beiträge, Umlagen etc. fristgemäß zu entrichten.
- (7) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und sonstigen Personen für Schäden und Unfälle, die auf der Anlage oder im Vereinsheim eingetreten sind, nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge einzelner Mitglieder für einen begrenzten Zeitraum stunden, ermäßigen oder erlassen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Rundschreiben oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail Ausdrucks. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge von Mitgliedern sind beim Vorstand mindestens acht Tage vor dem Versammlungstage schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich zur Beratung eingereicht werden.
- (5) Folgende Obliegenheiten sind ausschließlich Gegenstand der Mitgliederversammlung:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl der zwei Rechnungsprüfer
  - c. Wahl der Ausschussmitglieder
  - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
  - e. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und deren Entlastung
  - f. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
  - g. An- oder Verkauf von Grundstücken, Beteiligung an Gesellschaften und Aufnahme von Darlehen über EUR 20.000,00
  - h. Satzungsänderungen
  - i. Auflösung des VereinsDie Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden über die Punkte a) bis f). Bei der Beschlussfassung zu den Punkten g) bis i) ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit es in dem Jahr der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur schriftlich und nur auf ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern wie folgt:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. Referent für Finanzen und Verwaltung
  - d. Referent für Erwachsenensport
  - e. Referent für Jugendsport und Schulen
  - f. Referent für Kommunikation und Medien
  - g. Beisitzer Protokolle / SchriftführungVorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Referent Finanzen und Verwaltung. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann im Bedarfsfall durch die Mitgliederversammlung um zusätzliche Beisitzer erweitert werden. Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und somit unentgeltlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder können in einer Blockwahl gewählt werden. Scheidet ein Vor-

standsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, werden dessen Aufgaben durch Vorstandsbeschluss bis zur Neuwahl kommissarisch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. In seinem Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 9 Ausschüsse**

Der Vorstand wird in seiner Arbeit von Ausschüssen unterstützt. Für die Finanzen, die Liegenschaften, Veranstaltungen und den Ältestenrat können Ausschüsse gebildet werden. Im Bedarfsfall können auch für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschussmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Blockwahl und Wiederwahl sind möglich.

### **§10 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die beiden Rechnungsprüfer werden zeitversetzt für den Zeitraum von zwei Jahren so gewählt, dass in jedem Jahr immer nur einer zu wählen ist. Sie sind ebenfalls ehrenamtlich tätig.

### **§11 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, so verbleiben der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Referent für Finanzen als Liquidatoren des Vereinsvermögens bis zur endgültigen Auflösung im Amt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch andere Liquidatoren bestellen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Tennissports.

Bremen, 27. Juli 2020

Der Vorstand

